



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- TURNHALLE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG.
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- F.H. FIRSHÖHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- GRÜNFLÄCHEN
- KINDERSPIELPLATZ
- SCHULSPORTFLÄCHE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER ÄNDERUNG

AUFGRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I. D. F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.7.1973 (NDS. GVBL. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL II DES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 29.7.1980 (NDS. GVBL. S. 283), I.V.M. §1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 10.12.1980 (NDS. GVBL. S. 490) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. D. F. VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBL. S. 385) HAT DER RAT DER GEMEINDE RIESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 3. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 METER GEMESSEN VON OBERKANTE ERSCHLIESSENDE VERKEHRSFLÄCHE LIEGEN.
 DER SPARRENANSCHNITTPUNKT-SCHNITTPUNKT UNTERKANTE SPARREN MIT AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES DARF NICHT HÖHER ALS 0,70 METER GEMESSEN AB OBERKANTE FERTIGFUSSBODEN DER ERDGESCHOSSDECKE LIEGEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SATZUNG AM 15. Sep. 1981 DIE AUFSTELLUNG DER 3. ÄND. DES BEB. PL. NR. 2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 4 BBAUG AM 5. Okt. 1981 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM ...).

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT ... DEN ... UNTERSCHRIFT ... DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAGE:

OSNABRÜCK, DEN ... LTD. BAUDIREKTOR DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SATZUNG AM 15. Feb. 1982 ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15. März 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 30. März 1982 BIS 30. April 1982 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DEN 5. Mai 1982 DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SATZUNG AM ... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ... GEGEBEN.

DEN 15. Sep. 1982 DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SATZUNG AM 23. Aug. 1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

RIESTE, DEN 15. Sep. 1982

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM ... (AZ. ...) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SATZUNG AM ... BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DEN ... GEMEINDEDIRKTOR DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 15.3.1983 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK BEKANNTGEMACHT WORDEN. Rieste, DEN 16.3.1983

INNERHALB EINES JAHRÉS NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN ... GEMEINDEDIRKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

3. ÄNDERUNG

GEMEINDE RIESTE
LANDKREIS OSNABRÜCK